

# RS Vwgh 1992/9/4 92/13/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §212 Abs2;

BAO §4 Abs2 lit a Z1;

EStG 1972 §45 Abs1;

EStG 1972 §45 Abs2;

EStG 1972 §45 Abs3;

EStG 1988 §45 Abs1;

EStG 1988 §45 Abs2;

EStG 1988 §45 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/11 88/13/0202 2

## Stammrechtssatz

Bei der Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung handelt es sich nicht nur um die Minderung künftiger Abgabenschuldigkeiten, da zu beachten ist, daß das EStG 1972 für ein Kalenderjahr nur eine einheitliche Einkommensteuer-Vorauszahlung und nicht vier verschiedene rechtlich selbständige Einkommensteuer-Vorauszahlungen vorsieht. Diese einheitliche Jahresvorauszahlung ist nach § 45 Abs 3 EStG 1972 Gegenstand einer allfälligen Änderung und nicht die (restlichen) Vorauszahlungsbeträge. Da es sich bei der Einkommensteuer-Vorauszahlung für ein bestimmtes Kalenderjahr und eine einheitliche Abgabenschuld handelt, ist deren nachträgliche Herabsetzung bei der Berechnung von Stundungszinsen gem § 212 Abs 2 letzter Satz BAO rückwirkend zu berücksichtigen, dh, daß Stundungszinsen, die für einen gestundeten Einkommensteuervorauszahlungsteilbetrag vorgeschrieben werden, bei späterer Herabsetzung der Vorauszahlung entsprechend dem Ausmaß der Herabsetzung rückwirkend gutzuschreiben sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992130131.X01

## Im RIS seit

04.09.1992

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)